

Ergänzendes Dokument zur Vorabbekanntmachung nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG)
Nr. 1370/2007 und § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a PBefG
für Buslinien im Linienbündel „Burladingen“

Aufgabenträger:



Zollernalbkreis
Verkehrsamt
Richard-Strauß-Straße 5
72336 Balingen

Dieses Dokument beschreibt die mit dem beabsichtigten öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) verbundenen Anforderungen an Fahrplan, Beförderungsentgelt, Barrierefreiheit und sonstige Standards im Sinne von § 8a Abs. 2 Satz 3 PBefG. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird die Linien

- 369 Hechingen - Burladingen - Gauselfingen
- 380 Burladingen - Tailfingen - Ebingen
- 385 Burladingen - Gauselfingen - Stetten u.H.
- 368 Zusatzverkehr RB 68: Hechingen - Burladingen - Gammertingen

des Linienbündels „Burladingen“ umfassen.

Die Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags wird den Zeitraum vom 01.08.2028 bis zum 31.07.2038 umfassen. Es ist beabsichtigt, die umfassten Verkehrsleistungen in einem Linienbündel zu vergeben. Die im Linienbündel zusammengefassten Verkehrsleistungen werden als Gesamtleistung i.S.d. § 8a Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 13 Abs. 2a Satz 2 PBefG betrachtet.

I. Anforderungen für den Fahrplan

Zur Vergabe kommen die Fahrpläne gem. Anlage FPL. Sie sind vollumfänglich und wie dargestellt umzusetzen. Es handelt sich dabei um ein im Sinne des Kapitel 3.2.5 i.V.m. Kapitel 6 des Naverkehrsplanes des Zollernalbkrieses ggü. dem Status Quo überarbeitetes Fahrplanangebot. Das in der Anlage beschriebene Fahrplanangebot ist laufend fortzuschreiben und auf die sich ändernden Verkehrsbedürfnisse abzustimmen. Dazu wird der ÖDA im Rahmen der vergaberechtlichen Grenzen umfangreiche Regelungen zur Anpassung des Fahrplanangebotes hinsichtlich Kapazitäten, Bedien- und Fahrzeiten, Fahrwegen und Bedienungsformen enthalten.

Im Rahmen des ÖDA erfolgt im Falle von Leistungsanpassungen eine entsprechende Vergütungsanpassung gemäß den dazu abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen.

Fahrten des Bedarfsverkehrs (im Fahrplan „Rufbus Zollernalb“) sind anzubieten. Ab Eingang eines entsprechenden Fahrtwunsches ist die Fahrt als verbindlich durchzuführende, dem Fahrgast geschuldete fahrplanmäßige Leistung durchzuführen, insbesondere sind Zusicherungen betreffend Abfahrtszeit, Abfahrtsort und Anschlussaufnahme, zu erreichender Anschlüsse und Fahrtziele einzuhalten. Soweit nicht für alle Haltestellen der Fahrt ein Fahrtwunsch angemeldet wurde, ist der kürzeste Weg zu fahren. Das Verkehrsunternehmen trägt Sorge für die Entgegennahme von Fahrtwünschen von der Rufbus-Zentrale sowie die Disposition und Durchführung der Bedarfsverkehre.

Fahrten des Bedarfsverkehrs werden nur nach telefonischer Anmeldung beim Verkehrsunternehmen durchgeführt.

Für die Entgegennahme der Fahrtwünsche trägt der Landkreis über Ditte (Rufbuszentrale) Sorge und leitet diese an das Verkehrsunternehmen im Sinne eines Fahrtauftrages weiter. Hierfür muss das Verkehrsunternehmen zu den entsprechenden Zeiten erreichbar sein. Die Fahrtaufträge gehen bis spätestens 45 Minuten vor Fahrtbeginn an der jeweiligen Haltestelle beim Verkehrsunternehmen ein. Bei morgendlichen Fahrten vor 8 Uhr gehen die Fahrtaufträge bis spätestens bis 18:30 Uhr des Vorabends ein.

II. Anforderungen für Beförderungsentgelt

1. Beitritt Tarifverbund naldo

Der vom Zollernalbkreis vorgesehene ÖDA umfasst die Verpflichtung, dem Tarifverbund Neckar-Alb-Donau (naldo) beizutreten. Entsprechende vertragliche Regelungen (sog. Kooperationsverträge) sind mit dem naldo abzuschließen. Zu beachten ist insoweit die aktuelle Fassung der „Gemeinsame Richtlinie der Landkreise Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen und Zollernalbkreis über die Festsetzung des Gemeinschaftstarifs für den Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau (naldo) als Höchsttarif vom 27.10.2009“

<https://www.naldo.de/fileadmin/media/verbund/eu-verordnungen/Hoechsttarif-Richtlinie-18-1-10.pdf>

[Eine Teilnahme am Einnahmevertrag des Verkehrsverbundes naldo ist verpflichtend vorgeschrieben.](#)

2. Tarifierung

a) Verbundtarif

Es ist im jeweiligen Gültigkeitsgebiet der naldo-Gemeinschaftstarif anzuwenden. Ebenfalls sind alle weiteren Anforderungen und Vorgaben des naldo einzuhalten (www.naldo.de).

Die Anwendung von Höchsttarifen für den Ausbildungsverkehr ergibt sich aus den Satzungen des Zollernalbkreis vom 20.3.2018 (zuletzt geändert am 24.03.2026):

https://www.zollernalbkreis.de/site/LRA-ZAK-2017/get/documents_E1857938727/lra_zak/LRA-ZAK-2018-Objekte/Amt/Gesch%C3%A4ftsstelle-Kreistag/Satzung%20%C3%BCber%20die%20Rabattierung%20von%20Zeitfahrausweisen%2001.01.2026.pdf

Die Anwendung eines Haustarifes ist dem Verkehrsunternehmen auf den dieser Vorabbekanntmachung geregelten Strecken oder Streckenabschnitten nicht gestattet.

Auf allen eingesetzten Fahrzeugen ist das gesamte Fahrscheinsortiment des Barverkaufs im naldo über elektronische Fahrscheindrucker zu vertreiben. Hierbei sind die Vorgaben des Rahmenlastenheftes für Vertriebstechnik des naldo einzuhalten.

Im Verkehrsverbund naldo erfolgt die Ausgabe von elektronischen Tickets smartphonebasiert oder als eTicket Chipkarte. Hierfür hat das Verkehrsunternehmen auf eigene Kosten die erforderliche Technik einzuführen und einzusetzen, mit der diese elektronisch kontrolliert werden können. Das Verkehrsunternehmen beteiligt sich an den Kosten des Vertriebssystems entsprechend seines Einnahmeanteils.

b) BW-Tarif

Im verbundüberschreitenden Verkehr ist der BW-Tarif anzuwenden und auf den Fahrzeugen zu verkaufen. Die Fahrzeuge müssen zur Kontrolle von elektronischen Tickets beim Vordereinstieg mit 2-D-Barcodescannern und RFID-Lesegeräten ausgerüstet sein. Die eingerichteten Systeme müssen den Anforderungen der Ziffern 3.2 und 3.3 des Förderprogrammes „LETS go!“ des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg, veröffentlicht unter

<https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme/oepnv/>

entsprechen und über das Interoperable Netzwerk (ION) an das PVS 5 der Baden-Württemberg-Tarif GmbH (BWTG) angeschlossen sein, über das die in der VDV-KA spezifizierten Transaktionsdatensätze übertragen werden. Bei Einsatz neuer technischer Systeme muss eine Zertifizierung durch die VDV

eTicket Service GmbH & Co. KG erfolgen. Weitere Funktionalitäten, wie das „Schreiben von EFS“ können im Rahmen des BW-Tarif von den für diesen Tarif zuständigen Stellen veranlasst werden.

c) **Deutschlandticket, Deutschlandticket JugendBW**

Das Deutschlandticket sowie das Deutschlandticket JugendBW sind in den Buslinienverkehren anzuerkennen. Der Vertrieb erfolgt über den Verbund und seine Verkaufsstellen (Abo-Center). Auf den Fahrzeugen ist eine elektronische Gültigkeitskontrolle der Tickets durchzuführen. Eine entsprechende Vertriebsinfrastruktur auf den Fahrzeugen ist vorzuhalten.

3. Datenlieferung aus den Vertriebssystemen

Das Verkehrsunternehmen ist zur Datenlieferung aus den Vertriebssystemen gemäß den Vorgaben des jeweiligen Verkehrsverbundes verpflichtet.

4. Marketing

Das Verkehrsunternehmen hat sich an bei Bedarf durchgeführten naldo-Marketingaktivitäten oder Aktivitäten des Zollernalbkreises sowie der bedienten Städte und Gemeinden zu beteiligen und in diesem Zusammenhang produzierte Werbe- und Informationsmaterialien zu verteilen oder in den Fahrzeugen auszulegen.

III. IV. Anforderungen für Standards

Der ÖDA wird mit der Anforderung verbunden sein, die nachfolgend definierten Qualitätsstandards einzuhalten.

1. Einzusetzende Fahrzeuge

a) **Fahrzeugtypen**

Es können folgende Fahrzeugtypen eingesetzt werden:

- Solobus (SL-A) mit einer Länge von 11,00 bis 13,25 m; min. Kapazität: 80 Fahrgastplätze;
- Solobus (SL-V) mit einer Länge von 11,00 bis 13,25 m; min. Kapazität: 80 Fahrgastplätze.

Die Fahrzeuge sind entsprechend der kursscharfen Vorgaben in den Fahrplänen einzusetzen.

Der Einsatz von größeren Fahrzeugen mit mehr Kapazität ist auf Verantwortung des Verkehrsunternehmens jederzeit zulässig, sofern alle anderen Fahrzeuganforderungen erfüllt sind.

Der Einsatz eines Fahrzeuges des Typs SL-V ist darüber hinaus zulässig

- nach Abstimmung mit dem Aufgabenträger auf Fahrten, die ausschließlich während Großveranstaltungen verkehren und ausschließlich dazu dienen, einem durch die Veranstaltung entstehenden besonderen Verkehrsaufkommen gerecht zu werden, die zu einzelnen Fahrten der Grundbedienung zeitlich und räumlich parallel oder diesen stark angenähert oder unabhängig von diesen verkehren und
- zum Zwecke von Ersatzstellung auf Grund allfälliger Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten zeitgleich maximal für 5 % der mit Fahrzeugen des Typs „Standard“ zu erbringenden Fahrten gemessen an der jährlichen Fahrplankilometerleistung.

Der Fahrplan sowie der spätere ÖDA sehen ausreichende Kapazitäten vor. Dies ist gewährleistet, wenn entsprechende Mindestkapazitäten der einzusetzenden Fahrzeuge die Nachfrage auch unter Berücksichtigung regelmäßig auftretender Spitzen (z.B. einzelne Wochentage) abbilden. Die etwaige Erforderlichkeit des Einsatzes zusätzlicher oder größerer Fahrzeuge steht im Falle einer

eigenwirtschaftlichen Verkehrserbringung allein im Risikobereich des Verkehrsunternehmens; etwaig erforderliche, kapazitätsbedingte besondere Wageneinsätze (Einsatz von größeren Fahrzeugen bzw. Verstärkereinsätze) nimmt das Verkehrsunternehmen dabei auf dessen eigene Kosten vor, sofern sich ein entsprechender Bedarf ergibt.

Die Vorgaben des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetzes werden vom Landkreis im Rahmen der späteren Auftragsbekanntmachung und des dann wettbewerblich zu vergebenden ÖDA als Mindestanforderungen berücksichtigt. Der Landkreis behält sich jedoch vor, über diese gesetzlichen Mindestvorgaben hinausgehende Anforderungen festzulegen und insoweit den Einsatz von mehr emissionsfreie Fahrzeugen als erforderlich vorzugeben.

b) Fahrzeuganforderungen

Die zur Erbringung der Verkehrsleistung eingesetzten Fahrzeuge haben über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus mindestens folgende Kriterien (Tabelle 1) zu erfüllen.

Die Fahrzeuge der Typs SL-A sind im einheitlichen Design des Landkreises zu halten. Der Landkreis gibt das Design rechtzeitig bekannt. Fremdwerbung ist nicht zulässig.

Zudem sind in Fahrzeugen des Typs SL-A mindestens bis zu 5 Fahrräder mitzuführen. Ein eventuell höherer Bedarf ist durch einen Fahrradanhänger abzudecken.

Kriterien	SL-A	SL-V
Max. Durchschnittsalter aller Fahrzeuge	8 Jahre (bei Einsatz neuer Fahrzeuge zu Beginn in den Jahren 9 und 10 bis zu 10 Jahre)	15 Jahre
Mindestens einzuhaltende EU-Abgasnorm	min. Euro VI ¹	min. Euro VI ²
Niederflur- oder Low-Entry-Bauweise bei podestfreiem Boden (Mittelgang) zwischen Tür 1 und 2	ja	ja
Visuelle Fahrgastinformationssysteme (Anzeigen von Fahrtziel bzw. Liniennummer außen an der Fahrzeugfront, an der Einstiegsseite und am Fahrzeugheck) gem. § 33 BOKraft; diese entsprechen im Hinblick auf Größe und Kontrast den Anforderungen der Barrierefreiheit	Digital, bei Dunkelheit beleuchtet	analog oder digital
digitale visuelle (Haltestellenanzeige innen) Fahrgastinformationssysteme und akustische automatische digitale Haltestellenansage sind stets zu gewährleisten. Auf ausreichende Lautstärke ist zu achten.	ja	nein
elektronischer Fahrscheindrucker, der den Verkauf aller zu vertreibenden Fahrscheine ermöglicht	ja	Verkauf von Abrissfahrscheinen zulässig
lokal kompatible Systeme zur Ansteuerung von elektronischen Kundeninformationssystemen, kompatible Systeme zur Anschlusssicherung	ja	nein
gut erreichbare Haltewunschtasten an jeder 2. Sitzreihe, an vorhandenen Behindertenplätzen und im Bereich vorhandener Sondernutzungsflächen	ja	nein
Kneeling-Technik	ja	nein
ausklappbare Rampe für Rollstuhlfahrer (alternativ: Lift)	ja	ja
Rufeinrichtungen (Taster) für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste außen an Tür 2 sowie im Wageninnern an der Sondernutzungsfläche	ja	ja
behindertengerechte Sitzplätze in der Nähe der Türen und ausreichende Abstellflächen für Rollstühle und Kinderwagen (Sondernutzungsfläche mit Befestigungsmöglichkeit für Rollstühle, Kinderwagen, Gepäck etc. (z. B. Gurte) und Rückenstütze)	ja	ja
RBL-System zur Generierung von Echtzeitdaten gem. VIII.1	ja	ja
Automatische Fahrgastzählsysteme (Ein-/Aussteiger)	ja	ja
Klimaanlage (Vollklimatisierung)	ja	nein

Tabelle 1

¹ Die Anforderungen des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz sind zu beachten.

² Die Anforderungen des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz sind zu beachten.

c) Sauberkeit, Abstellen von Fahrzeugen

Das Verkehrsunternehmen hält die Fahrzeuge innen und außen in einem gepflegten und sauberen Zustand. Festgestellte Schäden, grobe Verunreinigungen oder sonstige Mängel sind unverzüglich zu beheben oder zu melden.

Außerhalb der Betriebszeiten des Fahrplan dürfen die Fahrzeuge nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt werden. Das Verkehrsunternehmen trägt dafür Sorge, dass für das Abstellen der Kraftomnibusse geeignete Flächen zur Verfügung stehen, die auch den Gesichtspunkten des Umwelt- und Emissionsschutzes entsprechen.

Die Fahrzeuge müssen vor Betriebseinsatz ausreichend vorgeheizt bzw. vorgekühlt werden. Abstellung in einer Fahrzeughalle ist daher erwünscht.

2. Fahrpersonal

Das Verkehrsunternehmen setzt nur Fahrpersonal ein, das die im Fahrdienst notwendigen allgemeinen Kenntnisse der im Linienverkehr bestehenden Vorschriften besitzt. Das Verkehrsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrpersonal die folgenden Anforderungen erfüllt:

- Gepflegtes Erscheinungsbild und angemessene Dienstkleidung,
- höfliches, freundliches Verhalten gegenüber den Fahrgästen,
- erhöhte Aufmerksamkeit bezüglich der Sicherheit der Fahrgäste,
- Hilfsbereitschaft beim Einstieg von mobilitätseingeschränkten Fahrgästen,
- Umsichtigkeit gegenüber Fahrgästen, die an der Haltestelle warten oder heraneilen oder den Haltewunsch signalisiert haben,
- ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache (die Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn der Fahrer / die Fahrerin mindestens über eine Sprachfähigkeit im Deutschen verfügt, die den beiden erst genannten Anforderungen entspricht, die im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GeR) für „Sprachniveau B1 – Selbständige Sprachverwendung“ formuliert sind),
- Kenntnisse über Beförderungsbedingungen und Tarif des bedienten Verbundgebiets,
- Fähigkeit zu Fahrausweis-Sichtkontrollen,
- Fähigkeit zu Tarif- und Fahrplanauskünften über die unternehmenseigenen Linien und direkte Anschlussmöglichkeiten zu Bus- und Bahnlinien anderer Verkehrsunternehmen,
- Vertrautheit mit der Handhabung der elektronischen Bordgeräte,
- ausreichende Kenntnis der jeweiligen Linienstrecke,
- Beachtung allgemeiner Verhaltensregeln im Linienverkehr: kein Rauchen, kein Alkohol, kein Telefonieren – erlaubt sind Betriebsfunk sowie Telefonieren aus betrieblich notwendigen Gründen unter Beachtung von § 23 Absatz 1a StVO und an Endhaltestellen –, insoweit auch keine anderweitige private Nutzung des Handys/Smartphones,
- kein Radio- oder Musikhören.

Das Fahrpersonal öffnet Türen erst nach Stillstand des Fahrzeugs und vermeidet Einklemmen der Fahrgäste beim Schließen der Türen. Das Fahrpersonal nutzt nach Möglichkeit vorhandene technische Ein- und Ausstiegshilfen und bei Bedarf Rampen. Erkennbar mobilitätseingeschränkten Fahrgästen ist vor dem Anfahren besondere Aufmerksamkeit zu widmen, ob sie einen Sitzplatz oder zumindest festen Halt gefunden haben. Ihnen ist grundsätzlich Unterstützung anzubieten.

3. Verkehrsmanagement

a) Verkehrsleiter und Disponent

Ein Verkehrsleiter nach VO (EG) Nr. 1071/2009 ist zu benennen. Eine Leitstelle oder ein verantwortlicher Disponent steht im ständigen Kontakt mit den Fahrern per Funk oder Mobiltelefon. Die Leitstelle muss entsprechend besetzt sein.

Die Aufgabe des Disponenten bzw. der Leitstelle besteht in der Gewährleistung des ordnungsgemäßen Fahrbetriebes. Der zuständige Disponent bzw. die Leitstelle ist insbesondere dafür verantwortlich, dass

- im Falle von Betriebsstörungen die betreffenden Abhilfemaßnahmen eingeleitet werden,
- Entscheidungen zur Weiterbeförderung der Fahrgäste bei Anschlussversäumnissen oder Betriebsstörungen getroffen werden und
- das Fahrpersonal unverzüglich über aktuelle Verkehrssituationen informiert wird.

Die Leitstelle oder der verantwortliche Disponent überwacht zudem während der gesamten Betriebszeit die Anschlusssicherung Bus/Zug und der geplanten Busanschlüsse untereinander und stellt eine angemessene Wartezeit für Verspätungsfälle sicher.

Ein kompetenter und für die Fahrplanung zuständiger Ansprechpartner hat zu den üblichen Geschäftszeiten für den Aufgabenträger telefonisch und per E-Mail erreichbar zu sein.

b) Kundenbüro

Zusätzlich ist im Bündelgebiet ein/e Kundenbüro/Serviceeinrichtung zur Aufbewahrung und Abholung von Fundsachen einzurichten.

c) Ersatzgestellung

Das Verkehrsunternehmen garantiert im Falle eines Fahrzeugausfalls die Stellung eines Ersatzfahrzeuges innerhalb von 60 Minuten im gesamten Bedienungsgebiet. Zudem ist dafür Sorge zu tragen, dass bei schweren Unfällen oder Fahrzeugdefekten vor Ort Hilfe geleistet wird.

d) Pünktlichkeit

Das Verkehrsunternehmen stellt die fahrplanmäßige Abfahrt an der Starthaltestelle und die Einhaltung des Fahrplans sicher. Die Fahrtzeiten gelten als eingehalten, wenn die Verspätung nicht mehr als 5,0 Minuten beträgt, es sei denn, die Verspätung ist eine Folge einer Anschlussaufnahme nach Ziffer III. Verfrühte Abfahrten an einer Haltestelle sind unzulässig. Die Nutzung von Haltestellen/Haltebuchten zum längerfristigen Abstellen von Bussen zur Überbrückung von Warte- oder Standzeiten darf nur im Benehmen mit der jeweils zuständigen Verkehrsbehörde erfolgen.

e) Verkehrsstörungen

Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, im Falle von Bauarbeiten, Straßensperrungen und Verkehrsstörungen seinen Fahrplan entsprechend anzupassen und dabei einen dem jeweils aktuellen Fahrplan so weit wie möglich entsprechenden Betrieb aufrecht zu erhalten bzw. Ersatzmaßnahmen einzuleiten. Im Falle absehbarer Verkehrsstörungen, wie bspw. Baustellen oder Umleitungen aufgrund von Veranstaltungen, ist eine Fahrplanänderung dem Aufgabenträger spätestens eine Woche vor Inkrafttreten vorzulegen. Diese Frist entfällt bei Verkehrsstörungen die nicht rechtzeitig absehbar sind. In diesem Fall ist der geänderte Fahrplan unverzüglich nach Bekanntwerden der Verkehrsstörung dem Aufgabenträger vorzulegen.

Über die Ersatzmaßnahmen und die voraussichtliche Dauer der Störung ist auf dem Internetauftritt des Verkehrsunternehmens sowie naldo zu informieren. Im Falle rechtzeitig absehbarer Störungen sind die entsprechenden Informationen auch an den Haltestellen in Textform gut lesbar anzubringen. Soweit die Störung länger als 24 Stunden andauert, ist eine Mitteilung an die lokale Presse durch das Verkehrsunternehmen zu geben. Der Verbund ist ebenfalls zu informieren.

4. Haltestellen

Das Verkehrsunternehmen hat in Abstimmung mit dem Aufgabenträger dafür Sorge zu tragen, dass die im öffentlichen Linienverkehr allgemein erforderlichen Haltestelleneinrichtungen nach den gesetzlichen Vorschriften eingerichtet, gewartet, unterhalten und gereinigt werden. Bei gemeinsam benutzten Haltestellen werden Name, die Zuständigkeit und die Verteilung der entstehenden Lasten im Einvernehmen zwischen den beteiligten Verkehrsunternehmen festgelegt. Bei Bedarf oder fehlendem Einvernehmen entscheidet der Aufgabenträger.

Dabei ist das Verkehrsunternehmen verpflichtet, insbesondere die verbundeinheitliche Fahrgastinformation entsprechend den Regelungen des naldo fristgerecht und ordnungsgemäß zu unterhalten:

- Kennzeichnung mit Haltestellennamen, Linienziel, Liniennummer, Signet,
- Anbringung eines Fahrplan- und Informationskastens am Haltestellenmast oder dem Fahrgastunterstand,
- Umsetzung der gewünschten und bereitgestellten Tarifinformationen, soweit dies auf dem vorhandenen Platz realisierbar ist,
- Aushang des jeweiligen aktuellen Fahrplans mit Linienverlauf – idealerweise haltestellenbezogen,
- Regelmäßige Reinigung und unverzügliche Beseitigung von Schäden,
- bei Entfall bzw. Verlegung einer Haltestelle müssen entsprechende Informationen ausgehängt werden.

Das Aufstellen, der Unterhalt und das Reinigen von Fahrgastunterständen und deren Umfeld obliegt der jeweiligen Anliegergemeinde; ebenso das Räumen und Streuen im Bereich von Haltestellen im Winter.

Das Verkehrsunternehmen stellt durch regelmäßige Kontrollen sicher, dass die Haltestelleneinrichtungen benutzbar sind. Festgestellte Schäden oder sonstige Mängel sind zu beheben bzw. an den Aufgabenträger zu melden.

5. Information

a) Echtzeitdaten

Das Verkehrsunternehmen generiert Echtzeitdaten und stellt diese der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg (NVBW) zum Zwecke der Fahrgastinformation unentgeltlich über die eingerichteten Schnittstellen zur Verfügung.

b) Erreichbarkeit des Verkehrsunternehmens

Zum Austausch von Informationen, insbesondere im Bereich Tarif, Verkauf und Fahrplaninformationen muss das Verkehrsunternehmen zu den üblichen Geschäftszeiten telefonisch und über eine E-Mail-Adresse erreichbar sein und über einen Internetzugang verfügen.

c) Fahrgastinformation

Das Verkehrsunternehmen informiert die Fahrgäste unverzüglich über relevante Betriebsstörungen (Ursache, Dauer, alternative Fahrmöglichkeiten). Zudem richtet das Verkehrsunternehmen eine zum Festnetztaarif erreichbare Hotline zur Fahrgastinformation ein, die wenigstens Montag bis Freitag zwischen 6:00 und 18:00 Uhr sowie samstags zwischen 8:00 und 14:00 Uhr für die Fahrgäste erreichbar ist. Die Rufnummer ist auf dem Internetauftritt des Verkehrsunternehmens zu veröffentlichen und dem naldo sowie dem Aufgabenträger zum Zwecke der Kundeninformation und weiterer Veröffentlichung in Fahrplanbüchern etc. zur Verfügung zu stellen.

Soweit Aufgabenträger oder Verbund ein einheitliches Design für die Fahrplanaushänge vorgeben, ist dieses zu verwenden.

6. Fundsachen

Fundsachen sind zunächst vom Fahrer in Verwahrung zu nehmen. Soweit wie möglich sollen Fundsachen noch im Fahrzeug oder durch Übergabe in ein anderes Fahrzeug zurückgegeben werden. Ist dies nicht möglich, so sind die Fundsachen im Kundenbüro (vgl. Ziffer 3b) in Verwahrung zu nehmen und mindestens vier Wochen aufzubewahren. Fundsachen sind bei eindeutiger Identifizierung einmalig wieder in einem Fahrzeug zwecks Rückgabe an den Kunden mitzunehmen. Die Aufnahme von Fundsachenanfragen muss bei jedem eingesetzten Fahrer, den Kundenbüros und telefonisch möglich sein.

7. Verkehrserhebungen

Zum Zwecke der Verkehrsplanung hat das Verkehrsunternehmen Erhebungen von Fahrten in Form von Ein- und Aussteigerzählungen durchzuführen.

Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, bei Bedarf und auf Anforderung des Aufgabenträgers, die eingesetzten Fahrzeuge im Sinne des § 5 Abs. 6 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV-VO BW) mit automatischen Fahrgastzählssystemen (AFZS) gemäß des vom Verkehrsministerium Baden-Württemberg erlassenen Anforderungskatalog „Automatische Fahrgastzählung“ (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/foerderungen/fb85/oepnv/>) in der jeweils gültigen Fassung, ausstatten zu lassen. Die Ausstattungsquote, der Einbau der Zähltechnik, die Übertragung der Daten und die Abwicklung wird im Rahmen der oben genannten Aufforderung festgelegt. Die Systemwahl obliegt dem Aufgabenträger, welcher grundsätzlich den Einbau der autarken Zählssystemen aus dem künftigen Rahmenvertrag des Clusters Tübingen+ anstrebt (siehe Anlage GES).

Das Verkehrsunternehmen stellt sicher, dass die Zählraten in der erforderlichen Quantität und Qualität, entsprechend dem AFZS-Anforderungskatalog des Landes BW erhoben und an das vom Aufgabenträger bestimmte AFZS-Hintergrundsystem übermittelt werden

Das Verkehrsunternehmen und der Aufgabenträger schließen dazu den Gestattungsvertrag AFZS (vgl. Anlage GES).

8. Beschwerdemanagement

Beschwerden werden grundsätzlich vom Verkehrsunternehmen beantwortet. Für die Bearbeitung von Fahrgastbeschwerden, die beim Aufgabenträger, bei den bedienten Städten und Gemeinden oder beim Verbund eingegangenen sind, wird das Verkehrsunternehmen dem Aufgabenträger auf Anforderung alle notwendigen Auskünfte erteilen und Unterlagen zur Verfügung stellen oder Einsicht in die vorhandene Dokumentation gewähren.

Schriftlich eingegangene Anliegen sollen innerhalb von einer Woche final beantwortet werden. Soweit absehbar ist, dass dies in der vorgegebenen Zeit nicht möglich sein wird, erhält der Kunde eine

fallbezogene Zwischennachricht, in der mitgeteilt wird, bis wann die Antwort erfolgen wird. Eine Bearbeitungszeit von mehr als zwei Wochen sollte nicht überschritten werden.

9. Qualitätsmanagement

Das Verkehrsunternehmen hat den Aufgabenträger unverzüglich telefonisch über Betriebsvorkommnisse, die ein öffentliches Aufsehen erregen, Unfälle, bei denen ein Mensch getötet oder schwer verletzt worden ist, Fahrtausfälle, Betriebsstörungen, die voraussichtlich länger als 24 Stunden dauern, Verspätungen von mehr als 30,0 Minuten und weitere gravierende Vorkommnisse, wie Belästigung von Fahrgästen und Übergriffe unverzüglich zu unterrichten.

Im öffentlichen Dienstleistungsauftrag sind Regelungen zur Qualitätssicherung vorgesehen, insbesondere zur Fahrzeugqualität, zu Anschlusssicherung, Ersatzbeförderung Betriebsstörungenmanagement und zu Auftreten, Kompetenz und Qualifikation des eingesetzten Fahr, Vertriebs- und Kontrollpersonals.

Der öffentliche Dienstleistungsvertrag wird auch Vertragsstrafen für unzureichende Qualität und/oder Entschädigungen der Fahrgäste umfassen.

Anlagen

Anlage FPL

Fahrpläne

Anlage GES

Gestattungsvertrag AFZS

	[F]			
SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	
06:15		09:05		
06:16		09:06		
06:17		09:07		
06:22		09:12		
06:25		09:15		
06:28		09:18		
06:29		09:19		
06:31		09:21		
06:35		09:25		
06:37	06:50	09:27	15:33	
	06:52	09:29	15:35	
	06:57	09:34	15:40	
	06:58	09:35	15:41	
	07:01	09:38	15:44	
	07:04	09:41	15:47	
	07:06	09:43	15:49	
	07:09	09:46	15:52	

SL-A SoloBus A

Fahrzeugtyp	SL-A	SL-A	SL-A	
Gammertingen Bahnhof	09:15	11:15	15:10	
- Untere Europastr.	09:17	11:17	15:12	
- Europastr.	09:18	11:18	15:13	
Neufra (Hohenz) Hohenzollernstraße	09:22	11:22	15:17	
Gauselfingen Petersberg	09:25	11:25	15:20	
- Rathaus	09:26	11:26	15:21	
Burladingen Stettener Straße	09:30	11:30	15:25	
- Bahnhof	09:32	11:32	15:27	
- Josef-Mayer-Str.	09:34	11:34		
Hausen i.K. B32/Bahnhof	09:37	11:37		
Starzeln B32/Höfle	09:38	11:38		
Killer Lamm	09:39	11:39		
Jungingen Unterführung	09:43	11:43		
Schlatt Bundesstraße	09:46	11:46		
Hechingen Sigmaringer Str.	09:51	11:51		
- Bahnhofstraße	09:53	11:53		
- Bahnhof/ZOB	09:55	11:55		

SL-A SoloBus A

368

RB 68 Zusatzverkehr: Hechingen - Burladingen - Gammertingen

Samstag

	Fahrzeugtyp	SL-A	
Hechingen Bahnhof/ZOB		07:05	
- Bahnhofstraße		07:06	
- Sigmaringer Str.		07:12	
Schlatt Bundesstraße		07:12	
Jungingen Unterführung		07:15	
Killer Lamm		07:18	
Starzeln B32/Höfle		07:20	
Hausen i.K. B32/Bahnhof		07:22	
Burladingen Josef-Mayer-Str.		07:26	
- Bahnhof		07:27	

SL-A SoloBus A

368

RB 68 Zusatzverkehr: Gammertingen - Burladingen - Hechingen

Samstag

	Fahrzeugtyp	SL-A	
Burladingen Bahnhof		06:32	
- Josef-Mayer-Str.		06:34	
Hausen i.K. B32/Bahnhof		06:37	
Starzeln B32/Höfle		06:38	
Killer Lamm		06:39	
Jungingen Unterführung		06:43	
Schlatt Bundesstraße		06:46	
Hechingen Sigmaringer Str.		06:51	
- Bahnhofstraße		06:53	
- Bahnhof/ZOB		06:55	

SL-A SoloBus A

Montag - Freitag (Werktage)

Beschränkungen Fahrzeugtyp	 SL-A	 SL-A	 SL-A	 SL-A	 SL-A	 SL-A	 SL-A	 SL-A	 SL-A	 SL-A	 SL-A	 SL-A	 SL-A	
Hechingen Bahnhof/ZOB													16:30	17:20
- Bahnhofstraße													16:31	17:21
- Gymnasium						12:10								
- Obertorplatz Ost						12:12								
- Neustraße						12:14								
- Martinstraße						12:16								
- Martinstraße				11:34			12:18				15:42	16:35	17:25	
- Neustraße				11:35			12:19				15:43	16:36	17:26	
- Obertorplatz West				11:37			12:21				15:44	16:37	17:27	
- Gymnasium											15:46	16:39	17:29	
Beuren Friedhof		07:56								13:25				
Schlatt Bahnhof								13:18						
- Ziegelei		08:00					12:27	13:20	13:29		15:54	16:47	17:37	
Beuren Friedhof							12:30	13:25			15:57	16:50	17:40	
Schlatt Turnhalle	07:16	08:03							13:32					
- Bundesstraße	07:17	08:04		11:44		12:23	12:34		13:33		16:01	16:54	17:44	
Jungingen Unterführung	07:19	08:07		11:48		12:26	12:37		13:36		16:04	16:57	17:47	
- Schule	07:20	08:09		11:50			12:39		13:38					
Killer Hofstättstr.	07:26		08:13							13:22				
- Lamm	07:28		08:14			12:29				13:24	16:05	17:00	17:50	
Starzeln Rathaus	07:30		08:18							13:28				
- B32/Höfle						12:31					16:07	17:02	17:52	
Hausen i.K. B32/Bahnhof						12:33					16:09	17:04	17:54	
- Schulhof	07:35		08:23							13:33				
Burladingen Jahnstraße			08:27			12:37					16:13	17:08	17:58	
- Zollerstraße			08:28			12:38					16:14	17:09	17:59	
- Schulzentrum			08:30		12:10									
- Bahnhof			08:33			12:40					16:16	17:11	18:01	
Gauselfingen Rathaus					12:16									
- Petersberg					12:18									

 an Schultagen Mo-Do

SL-A SoloBus A

 Kein Einsteigen

Montag - Freitag (Werktage)

Beschränkungen Fahrzeugtyp	 SL-A	 SL-A	 SL-A	 SL-A	 SL-A	 SL-A	 SL-A	 SL-A	 SL-A	 SL-A	 SL-A	 SL-A	 SL-A	 SL-A
Gauselfingen Petersberg		07:27	08:17											
- Rathaus		07:29	08:19											
Burladingen Bahnhof		07:35	08:25										16:27	17:12
- Schulzentrum		07:38	08:28					13:05				15:40	16:30	17:15
- Zollerstraße								13:07				15:42	16:32	17:17
- Jahnstraße								13:08				15:43	16:33	17:18
Hausen i.K. Schulhof					11:50			13:12		15:20				
- Bruckstraße								13:14				15:48	16:38	17:23
Starzeln Rathaus					11:55			13:16		15:25		15:50	16:40	17:25
Killer Hofstättstr.					12:00			13:20		15:30				17:28
- Lamm					12:01					15:31		15:53	16:43	17:29
Jungingen Schule				08:09		11:50	12:40		13:40		15:20			
- Unterführung				08:11		11:52	12:42		13:42		15:22	15:57	16:47	
Schlatt Bundesstraße				08:14		11:55	12:45		13:45		15:25	16:09	16:50	
- Turnhalle						11:56	12:46				15:26			
- Ziegelei						11:58	12:48				15:28			
Beuren Friedhof	06:39					12:01	12:51				15:31			
Schlatt Ziegelei	06:43													
- Bahnhof	06:45													
Hechingen Obertorplatz Ost				08:22					13:53					
- Neustraße				08:23					13:54					
- Martinstraße				08:24		12:10			13:55		15:40			
- Bahnhofstraße				08:26					13:57			16:16	16:57	
- Bahnhof/ZOB				08:27					13:58			16:18	16:59	

 an Schultagen
SL-A SoloBus A Mo-Do Mi Do

Montag - Freitag (Werktage)

Fahrzeugtyp	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	
Burladingen Bahnhof	05:25	06:25	06:55	07:25	08:25	09:25	10:25	11:25	12:25	13:25	14:25	15:25		
- Saalbau	05:26	06:26	06:56	07:26	08:26	09:26	10:26	11:26	12:26	13:26	14:26	15:26		
- Zollerstraße	05:27	06:27	06:57	07:27	08:27	09:27	10:27	11:27	12:27	13:27	14:27	15:27		
- Jahnstraße	05:28	06:28	06:58	07:28	08:28	09:28	10:28	11:28	12:28	13:28	14:28	15:28		
Hausen i.K. Kirche	05:32	06:32	07:02	07:32	08:32	09:32	10:32	11:32	12:32	13:32	14:32	15:32		
- Abzw. Onstmettingen	05:34	06:34	07:04	07:34	08:34	09:34	10:34	11:34	12:34	13:34	14:34	15:34		
Tailfingen Neuweiler Rad	05:38	06:38	07:08	07:38	08:38	09:38	10:38	11:38	12:38	13:38	14:38	15:38		
- Eisenbahnunterf.	05:42	06:42	07:12	07:42	08:42	09:42	10:42	11:42	12:42	13:42	14:42	15:42		
- Goethestraße	05:43	06:43	07:13	07:43	08:43	09:43	10:43	11:43	12:43	13:43	14:43	15:43		
- Blume/Post	05:44	06:44	07:14	07:44	08:44	09:44	10:44	11:44	12:44	13:44	14:44	15:44		
- Zollernalbhalle	05:45	06:45	07:15	07:45	08:45	09:45	10:45	11:45	12:45	13:45	14:45	15:45		
Truchteltingen Quellenstraße	05:47	06:47	07:17	07:47	08:47	09:47	10:47	11:47	12:47	13:47	14:47	15:47		
- Rathausplatz	05:48	06:48	07:18	07:48	08:48	09:48	10:48	11:48	12:48	13:48	14:48	15:48		
- Adler	05:49	06:49	07:19	07:49	08:49	09:49	10:49	11:49	12:49	13:49	14:49	15:49		
- Fr.-Krupp-Str.	05:50	06:50	07:20	07:50	08:50	09:50	10:50	11:50	12:50	13:50	14:50	15:50		
Ebingen Albstadion	05:52	06:52	07:22	07:52	08:52	09:52	10:52	11:52	12:52	13:52	14:52	15:52		
- Schmiedestraße	05:54	06:54	07:24	07:54	08:54	09:54	10:54	11:54	12:54	13:54	14:54	15:54		
- Busbahnhof	05:57	06:58	07:28	07:58	08:58	09:58	10:58	11:58	12:58	13:58	14:58	15:58		

⑤ Fr

SL-A SoloBus A

Montag - Freitag (Werktage)

Beschränkungen Fahrzeugtyp						⑤	
	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	
Burladingen Bahnhof	16:25	17:25	18:25	19:25	20:25	22:25	
- Saalbau	16:26	17:26	18:26	19:26	20:26	22:26	
- Zollerstraße	16:27	17:27	18:27	19:27	20:27	22:27	
- Jahnstraße	16:28	17:28	18:28	19:28	20:28	22:28	
Hausen i.K. Kirche	16:32	17:32	18:32	19:32	20:32	22:32	
- Abzw. Onstmettingen	16:34	17:34	18:34	19:34	20:34	22:34	
Tailfingen Neuweiler Rad	16:38	17:38	18:38	19:38	20:38	22:38	
- Eisenbahnunterf.	16:42	17:42	18:42	19:42	20:42	22:42	
- Goethestraße	16:43	17:43	18:43	19:43	20:43	22:43	
- Blume/Post	16:44	17:44	18:44	19:44	20:44	22:44	
- Zollernalbhalle	16:45	17:45	18:45	19:45	20:45	22:45	
Truchtelingen Quellenstraße	16:47	17:47	18:47	19:47	20:47	22:47	
- Rathausplatz	16:48	17:48	18:48	19:48	20:48	22:48	
- Adler	16:49	17:49	18:49	19:49	20:49	22:49	
- Fr.-Krupp-Str.	16:50	17:50	18:50	19:50	20:50	22:50	
Ebingen Albstadion	16:52	17:52	18:52	19:52	20:52	22:52	
- Schmiechastraße	16:54	17:54	18:54	19:54	20:54	22:54	
- Busbahnhof	16:58	17:58	18:58	19:58	20:58	22:58	

⑤ Fr

SL-A SoloBus A

**380****Ebingen - Tailfingen - Burladingen****Montag - Freitag (Werktage)**

Beschränkungen Fahrzeugtyp												
	SL-A	[F]	[S]									
Ebingen Busbahnhof	06:05	07:00	07:00	07:30	08:00	09:00	10:00	11:00	12:00	13:00	14:00	15:00
- Schmiechastraße	06:06	07:01	07:01	07:31	08:01	09:01	10:01	11:01	12:01	13:01	14:01	15:01
- Albstadion	06:07	07:02	07:02	07:32	08:02	09:02	10:02	11:02	12:02	13:02	14:02	15:02
Truchtlfingen Fr.-Krupp-Str.	06:09	07:04	07:04	07:34	08:04	09:04	10:04	11:04	12:04	13:04	14:04	15:04
- Adler	06:10	07:05	07:05	07:35	08:05	09:05	10:05	11:05	12:05	13:05	14:05	15:05
- Rathausplatz	06:12	07:07	07:07	07:37	08:07	09:07	10:07	11:07	12:07	13:07	14:07	15:07
- Quellenstraße	06:13	07:08	07:08	07:38	08:08	09:08	10:08	11:08	12:08	13:08	14:08	15:08
Tailfingen Zollernalbhalle	06:14	07:09	07:09	07:39	08:09	09:09	10:09	11:09	12:09	13:09	14:09	15:09
- Blume/Post	06:15	07:10	07:10	07:40	08:10	09:10	10:10	11:10	12:10	13:10	14:10	15:10
- Goethestraße	06:16	07:11	07:11	07:41	08:11	09:11	10:11	11:11	12:11	13:11	14:11	15:11
- Eisenbahnunterf.	06:17	07:12	07:12	07:42	08:12	09:12	10:12	11:12	12:12	13:12	14:12	15:12
- Neuweiler Rad	06:21	07:16	07:16	07:46	08:16	09:16	10:16	11:16	12:16	13:16	14:16	15:16
Hausen i.K. Abzw. Onstmettingen	06:25	07:20	07:20	07:50	08:20	09:20	10:20	11:20	12:20	13:20	14:20	15:20
- Kirche	06:26	07:21	07:21	07:51	08:21	09:21	10:21	11:21	12:21	13:21	14:21	15:21
Burladingen Jahnstraße	06:30	07:25	07:25	07:55	08:25	09:25	10:25	11:25	12:25	13:25	14:25	15:25
- Zollerstraße	06:31	07:26	07:26	07:56	08:26	09:26	10:26	11:26	12:26	13:26	14:26	15:26
- Saalbau	06:32	07:27	07:27	07:57	08:27	09:27	10:27	11:27	12:27	13:27	14:27	15:27
- Schulzentrum			07:30									
- Bahnhof	06:35	07:30	07:33	08:00	08:30	09:30	10:30	11:30	12:30	13:30	14:30	15:30

[F] an Ferientagen
⑤ Fr

[S] an Schultagen
SL-A SoloBus A

**380****Ebingen - Tailfingen - Burladingen****Montag - Freitag (Werktage)**

Beschränkungen Fahrzeugtyp							
	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	⑤
Ebingen Busbahnhof	16:00	17:00	18:00	19:00	20:00	21:00	23:00
- Schmiechastraße	16:01	17:01	18:01	19:01	20:01	21:01	23:01
- Albstadion	16:02	17:02	18:02	19:02	20:02	21:02	23:02
Truchtlfingen Fr.-Krupp-Str.	16:04	17:04	18:04	19:04	20:04	21:04	23:04
- Adler	16:05	17:05	18:05	19:05	20:05	21:05	23:05
- Rathausplatz	16:07	17:07	18:07	19:07	20:07	21:07	23:07
- Quellenstraße	16:08	17:08	18:08	19:08	20:08	21:08	23:08
Tailfingen Zollernalbhalle	16:09	17:09	18:09	19:09	20:09	21:09	23:09
- Blume/Post	16:10	17:10	18:10	19:10	20:10	21:10	23:10
- Goethestraße	16:11	17:11	18:11	19:11	20:11	21:11	23:11
- Eisenbahnunterf.	16:12	17:12	18:12	19:12	20:12	21:12	23:12
- Neuweiler Rad	16:16	17:16	18:16	19:16	20:16	21:16	23:16
Hausen i.K. Abzw. Onstmettingen	16:20	17:20	18:20	19:20	20:20	21:20	23:20
- Kirche	16:21	17:21	18:21	19:21	20:21	21:21	23:21
Burladingen Jahnstraße	16:25	17:25	18:25	19:25	20:25	21:25	23:25
- Zollerstraße	16:26	17:26	18:26	19:26	20:26	21:26	23:26
- Saalbau	16:27	17:27	18:27	19:27	20:27	21:27	23:27
- Schulzentrum							
- Bahnhof	16:30	17:30	18:30	19:30	20:30	21:30	23:30

[F] an Ferientagen
⑤ Fr

[S] an Schultagen
SL-A SoloBus A

Samstag

Fahrzeugtyp	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	
Burladingen Bahnhof	08:25	10:25	12:25	14:25	16:25	18:25	20:25	22:25	
- Saalbau	08:26	10:26	12:26	14:26	16:26	18:26	20:26	22:26	
- Zollerstraße	08:27	10:27	12:27	14:27	16:27	18:27	20:27	22:27	
- Jahnstraße	08:28	10:28	12:28	14:28	16:28	18:28	20:28	22:28	
Hausen i.K. Kirche	08:32	10:32	12:32	14:32	16:32	18:32	20:32	22:32	
- Abzw. Onstmettingen	08:34	10:34	12:34	14:34	16:34	18:34	20:34	22:34	
Tailfingen Neuweiler Rad	08:38	10:38	12:38	14:38	16:38	18:38	20:38	22:38	
- Eisenbahnunterf.	08:42	10:42	12:42	14:42	16:42	18:42	20:42	22:42	
- Goethestraße	08:43	10:43	12:43	14:43	16:43	18:43	20:43	22:43	
- Blume/Post	08:44	10:44	12:44	14:44	16:44	18:44	20:44	22:44	
- Zollernalbhalle	08:45	10:45	12:45	14:45	16:45	18:45	20:45	22:45	
Truchteltingen Quellenstraße	08:47	10:47	12:47	14:47	16:47	18:47	20:47	22:47	
- Rathausplatz	08:48	10:48	12:48	14:48	16:48	18:48	20:48	22:48	
- Adler	08:49	10:49	12:49	14:49	16:49	18:49	20:49	22:49	
- Fr.-Krupp-Str.	08:50	10:50	12:50	14:50	16:50	18:50	20:50	22:50	
Ebingen Albstadion	08:52	10:52	12:52	14:52	16:52	18:52	20:52	22:52	
- Schmiechastraße	08:54	10:54	12:54	14:54	16:54	18:54	20:54	22:54	
- Busbahnhof	08:58	10:58	12:58	14:58	16:58	18:58	20:58	22:58	

SL-A SoloBus A

Samstag

Fahrzeugtyp	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	
Ebingen Busbahnhof	09:00	11:00	13:00	15:00	17:00	19:00	21:00	23:00	
- Schmiechastraße	09:01	11:01	13:01	15:01	17:01	19:01	21:01	23:01	
- Albstadion	09:02	11:02	13:02	15:02	17:02	19:02	21:02	23:02	
Truchteltingen Fr.-Krupp-Str.	09:04	11:04	13:04	15:04	17:04	19:04	21:04	23:04	
- Adler	09:05	11:05	13:05	15:05	17:05	19:05	21:05	23:05	
- Rathausplatz	09:07	11:07	13:07	15:07	17:07	19:07	21:07	23:07	
- Quellenstraße	09:08	11:08	13:08	15:08	17:08	19:08	21:08	23:08	
Tailfingen Zollernalbhalle	09:09	11:09	13:09	15:09	17:09	19:09	21:09	23:09	
- Blume/Post	09:10	11:10	13:10	15:10	17:10	19:10	21:10	23:10	
- Goethestraße	09:11	11:11	13:11	15:11	17:11	19:11	21:11	23:11	
- Eisenbahnunterf.	09:12	11:12	13:12	15:12	17:12	19:12	21:12	23:12	
- Neuweiler Rad	09:16	11:16	13:16	15:16	17:16	19:16	21:16	23:16	
Hausen i.K. Abzw. Onstmettingen	09:20	11:20	13:20	15:20	17:20	19:20	21:20	23:20	
- Kirche	09:21	11:21	13:21	15:21	17:21	19:21	21:21	23:21	
Burladingen Jahnstraße	09:25	11:25	13:25	15:25	17:25	19:25	21:25	23:25	
- Zollerstraße	09:26	11:26	13:26	15:26	17:26	19:26	21:26	23:26	
- Saalbau	09:27	11:27	13:27	15:27	17:27	19:27	21:27	23:27	
- Bahnhof	09:30	11:30	13:30	15:30	17:30	19:30	21:30	23:30	

SL-A SoloBus A

Sonn- und Feiertage

Fahrzeugtyp	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	
Burladingen Bahnhof	08:25	10:25	12:25	14:25	16:25	18:25	
- Saalbau	08:26	10:26	12:26	14:26	16:26	18:26	
- Zollerstraße	08:27	10:27	12:27	14:27	16:27	18:27	
- Jahnstraße	08:28	10:28	12:28	14:28	16:28	18:28	
Hausen i.K. Kirche	08:32	10:32	12:32	14:32	16:32	18:32	
- Abzw. Onstmettingen	08:34	10:34	12:34	14:34	16:34	18:34	
Tailfingen Neuweiler Rad	08:38	10:38	12:38	14:38	16:38	18:38	
- Eisenbahnunterf.	08:42	10:42	12:42	14:42	16:42	18:42	
- Goethestraße	08:43	10:43	12:43	14:43	16:43	18:43	
- Blume/Post	08:44	10:44	12:44	14:44	16:44	18:44	
- Zollernalbhalle	08:45	10:45	12:45	14:45	16:45	18:45	
Truchtlfingen Quellenstraße	08:47	10:47	12:47	14:47	16:47	18:47	
- Rathausplatz	08:48	10:48	12:48	14:48	16:48	18:48	
- Adler	08:49	10:49	12:49	14:49	16:49	18:49	
- Fr.-Krupp-Str.	08:50	10:50	12:50	14:50	16:50	18:50	
Ebingen Albstadion	08:52	10:52	12:52	14:52	16:52	18:52	
- Schmiechastraße	08:54	10:54	12:54	14:54	16:54	18:54	
- Busbahnhof	08:58	10:58	12:58	14:58	16:58	18:58	

SL-A SoloBus A

Sonn- und Feiertage

Fahrzeugtyp	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	
Ebingen Busbahnhof	09:00	11:00	13:00	15:00	17:00	19:00	
- Schmiechastraße	09:01	11:01	13:01	15:01	17:01	19:01	
- Albstadion	09:02	11:02	13:02	15:02	17:02	19:02	
Truchteltingen Fr.-Krupp-Str.	09:04	11:04	13:04	15:04	17:04	19:04	
- Adler	09:05	11:05	13:05	15:05	17:05	19:05	
- Rathausplatz	09:07	11:07	13:07	15:07	17:07	19:07	
- Quellenstraße	09:08	11:08	13:08	15:08	17:08	19:08	
Tailfingen Zollernalbhalle	09:09	11:09	13:09	15:09	17:09	19:09	
- Blume/Post	09:10	11:10	13:10	15:10	17:10	19:10	
- Goethestraße	09:11	11:11	13:11	15:11	17:11	19:11	
- Eisenbahnunterf.	09:12	11:12	13:12	15:12	17:12	19:12	
- Neuweiler Rad	09:16	11:16	13:16	15:16	17:16	19:16	
Hausen i.K. Abzw. Onstmettingen	09:20	11:20	13:20	15:20	17:20	19:20	
- Kirche	09:21	11:21	13:21	15:21	17:21	19:21	
Burladingen Jahnstraße	09:25	11:25	13:25	15:25	17:25	19:25	
- Zollerstraße	09:26	11:26	13:26	15:26	17:26	19:26	
- Saalbau	09:27	11:27	13:27	15:27	17:27	19:27	
- Bahnhof	09:30	11:30	13:30	15:30	17:30	19:30	

SL-A SoloBus A

Montag - Freitag (Werktage)

Beschränkungen										
Fahrzeugtyp	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A
Burladingen Schulzentrum 2					11:20		12:10	13:04		
- Bahnhof 2	05:50	06:42	07:35	09:35	11:23	11:35	12:13	13:07	13:35	14:35
- Stettener Straße 1		06:44	07:37	09:37	11:25	11:37	12:15	13:09	13:37	14:37
- Gasthaus Berg 2	05:55									
Gauselfingen Rathaus 1		06:48	07:41	09:41	11:29	11:41	12:19	13:13	13:41	14:41
Hausen a.d.L. 1		06:54	07:47	09:47	11:35	11:47	12:25	13:19	13:47	14:47
Hörschwag Mauritiusstr. 1		06:57	07:50	09:50	11:38	11:50	12:28	13:22	13:50	14:50
Stetten u.H. Festhalle 2	06:00	07:00	07:53	09:53	11:42	11:53	12:31	13:25	13:53	14:53
- Heilenbergstr. 1	06:02	07:02	07:55	09:55		11:55	12:33	13:27	13:55	14:55

 an Schultagen Fr Kein Einsteigen an Ferientagen

SL-A SoloBus A

Montag - Freitag (Werktage)

Beschränkungen										
Fahrzeugtyp	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	
Burladingen Schulzentrum 2		15:35		16:32	17:27					
- Bahnhof 2	15:35	15:38	16:35	16:35	17:30 17:35	17:35	19:35	21:35	23:35	
- Stettener Straße 1	15:37	15:40	16:37	16:37	17:37	17:37	19:37	21:37	 23:37	
- Gasthaus Berg 2										
Gauselfingen Rathaus 1	15:41	15:44	16:41	16:41	17:41	17:41	19:41	21:41	 23:41	
Hausen a.d.L. 1	15:47	15:50	16:47	16:47	17:47	17:47	19:47	 21:47	23:47	
Hörschwag Mauritiusstr. 1	15:50	15:53	16:50	16:50	17:50	17:50	19:50	21:50	23:50	
Stetten u.H. Festhalle 2	15:53	15:56	16:53	16:53	17:53	17:53	19:53	 21:53	 23:53	
- Heilenbergstr. 1	15:55	15:58	16:55	16:55	17:55	17:55	19:55	21:55	23:55	

 an Schultagen Fr Kein Einsteigen an Ferientagen

SL-A SoloBus A

Montag - Freitag (Werktage)

Beschränkungen			S	F	S	F		S	F	S
Fahrzeugtyp	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A
Stetten u.H. Heilenbergst...	06:02	06:32	07:02	07:02	08:02	08:02	10:02		12:02	12:33
- Festhalle 1	06:04	06:34	07:04	07:04	08:04	08:04	10:04	11:42	12:04	12:35
Hörschwag Mauritiusstr. 2	06:07	06:37		07:07	08:07	08:07	10:07	11:45	12:07	12:38
Hausen a.d.L. 2	06:10	06:40		07:10	08:10	08:10	10:10	11:48	12:10	12:41
Gauselfingen Rathaus 2	06:15	06:45		07:15	08:15	08:15	10:15	11:53	12:15	12:46
Burladingen Gasthaus Berg 1			07:09							
- Stettener Straße 2	06:20	06:50		07:20	08:19	08:20	10:20	11:58	12:20	12:51
- Schulzentrum 1			07:16		08:21					
- Bahnhof 1	06:23	06:53	07:20	07:23	08:23	08:23	10:23	12:01	12:23	12:54

S an Schultagen
SL-A SoloBus A

F an Ferientagen

Montag - Freitag (Werktage)

Beschränkungen	S						
Fahrzeugtyp	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	
Stetten u.H. Heilenbergst...	13:27	14:02	16:02	17:02	18:02	20:02	
- Festhalle 1	13:29	14:04	16:04	17:04	18:04	20:04	
Hörschwag Mauritiusstr. 2		14:07	16:07	17:07	18:07	20:07	
Hausen a.d.L. 2		14:10	16:10	17:10	18:10	20:10	
Gauselfingen Rathaus 2		14:15	16:15	17:15	18:15	20:15	
Burladingen Gasthaus Berg 1	13:34						
- Stettener Straße 2		14:20	16:20	17:20	18:20	20:20	
- Schulzentrum 1	13:40						
- Bahnhof 1	13:43	14:23	16:23	17:23	18:23	20:23	

S an Schultagen
SL-A SoloBus A

F an Ferientagen

Samstag

Beschränkungen									
Fahrzeugtyp	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	
Hinweise									
Burladingen Bahnhof 2	07:35	09:35	11:35	13:35	15:35	17:35	19:35	21:35	23:35
- Stettener Straße 1	07:37	09:37	11:37	13:37	15:37	17:37	19:37	21:37	23:37
Gauselfingen Rathaus 1	07:41	09:41	11:41	13:41	15:41	17:41	19:41	21:41	23:41
Hausen a.d.L. 1	07:47	09:47	11:47	13:47	15:47	17:47	19:47	21:47	23:47
Hörschwag Mauritiusstr. 1	07:50	09:50	11:50	13:50	15:50	17:50	19:50	21:50	23:50
Stetten u.H. Festhalle 2	07:53	09:53	11:53	13:53	15:53	17:53	19:53	21:53	23:53
- Heilenbergstr. 1	07:55	09:55	11:55	13:55	15:55	17:55	19:55	21:55	23:55

SL-A SoloBus A

Kein Einsteigen

RufBUS Zollernalb: Anmeldung mind. 60 Minuten vor Abfahrt: Tel: 0 74 71 / 93 50 50.

Samstag

Beschränkungen							
Fahrzeugtyp	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	
Hinweise							
Stetten u.H. Heilenbergst...	08:02	10:02	12:02	14:02	16:02	18:02	20:02
- Festhalle 1	08:04	10:04	12:04	14:04	16:04	18:04	20:04
Hörschwag Mauritiusstr. 2	08:07	10:07	12:07	14:07	16:07	18:07	20:07
Hausen a.d.L. 2	08:10	10:10	12:10	14:10	16:10	18:10	20:10
Gauselfingen Rathaus 2	08:15	10:15	12:15	14:15	16:15	18:15	20:15
Burladingen Stettener Straß...	08:20	10:20	12:20	14:20	16:20	18:20	20:20
- Bahnhof 1	08:23	10:23	12:23	14:23	16:23	18:23	20:23

SL-A SoloBus A

RufBUS Zollernalb: Anmeldung mind. 60 Minuten vor Abfahrt: Tel: 0 74 71 / 93 50 50.

Sonn- und Feiertage

Beschränkungen								
Fahrzeugtyp	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	
Hinweise								
Burladingen Bahnhof 2	07:35	09:35	11:35	13:35	15:35	17:35	19:35	
- Stettener Straße 1	07:37	09:37	11:37	13:37	15:37	17:37	19:37	
Gauselfingen Rathaus 1	07:41	09:41	11:41	13:41	15:41	17:41	19:41	
Hausen a.d.L. 1	07:47	09:47	11:47	13:47	15:47	17:47	19:47	
Hörschwag Mauritiusstr. 1	07:50	09:50	11:50	13:50	15:50	17:50	19:50	
Stetten u.H. Festhalle 2	07:53	09:53	11:53	13:53	15:53	17:53	19:53	
- Heilenbergstr. 1	07:55	09:55	11:55	13:55	15:55	17:55	19:55	

SL-A SoloBus A

RufBUS Zollernalb: Anmeldung mind. 60 Minuten vor Abfahrt: Tel: 0 74 71 / 93 50 50.

Sonn- und Feiertage

Beschränkungen								
Fahrzeugtyp	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	SL-A	
Hinweise								
Stetten u.H. Heilenbergst...	08:02	10:02	12:02	14:02	16:02	18:02	20:02	
- Festhalle 1	08:04	10:04	12:04	14:04	16:04	18:04	20:04	
Hörschwag Mauritiusstr. 2	08:07	10:07	12:07	14:07	16:07	18:07	20:07	
Hausen a.d.L. 2	08:10	10:10	12:10	14:10	16:10	18:10	20:10	
Gauselfingen Rathaus 2	08:15	10:15	12:15	14:15	16:15	18:15	20:15	
Burladingen Stettener Straß...	08:20	10:20	12:20	14:20	16:20	18:20	20:20	
- Bahnhof 1	08:23	10:23	12:23	14:23	16:23	18:23	20:23	

SL-A SoloBus A

RufBUS Zollernalb: Anmeldung mind. 60 Minuten vor Abfahrt: Tel: 0 74 71 / 93 50 50.

Gestattungsvertrag

Überarbeiteter Entwurf vom 15.10.2025
(Ersetzt den Entwurf vom 08.09.2025)

Zwischen dem

Landkreis XY

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

nachstehend „**Auftraggeber**“ genannt

und

Verkehrsunternehmen XY

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

nachstehend „**Auftragnehmer**“ genannt

wird folgender Gestattungsvertrag für die Konzessionslaufzeit
der Linie/n XY geschlossen.

1. Präambel

Der Landkreis XY ist Aufgabenträger im Sinne des § 6 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs in Baden-Württemberg (ÖPNVG BW). Zur Erfüllung der Anforderungen aus § 9 und § 15 ÖPNVG BW in Verbindung mit § 5 Absatz 6 der Verordnung des Ministeriums für Verkehr zur Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV-VO) beabsichtigt der Landkreis XY den Einsatz automatischer Fahrgastzählsysteme (AFZS).

Zur operativen Umsetzung hat sich der Landkreis XY mit zehn weiteren Aufgabenträgern zum Cluster Tübingen+ zusammengeschlossen. Die Koordination erfolgt über die bei der Donau-Iller-Nahverkehrsverbund-GmbH (DING) eingerichteten AFZS-Servicestelle, welche im Auftrag des Auftraggebers mitwirkungsberechtigt ist (bzw. Teile der Aufgaben des Auftraggebers übernimmt).

Um Fahrgastzählraten in der vom Land geforderten Qualität zu erfassen und an das bei der Servicestelle angesiedelte regionale Hintergrundsystem zu übermitteln, beabsichtigt der Landkreis XY die Beschaffung und den Einbau von AFZS-Hardware für einen Teil der im Aufgabenträgergebiet eingesetzten Fahrzeuge.

Mit diesem Gestattungsvertrag wird das Verfahren zur Beschaffung und Ausstattung der Fahrzeuge der Linie/n XY mit AFZS während des laufenden Konzessionszeitraums konkretisiert und die Mitwirkungsrechte und -pflichten geregelt.

Die Vertragsparteien des Gestattungsvertrags verständigen sich darauf, dass es sich bei den inhaltlichen Bestimmungen um Richtlinien handelt, welche im späteren Verlauf auf gegenseitiges Einvernehmen angepasst werden können. Der Gestattungsvertrag soll bei neuen Erkenntnissen aus der später folgenden operativen Umsetzung fortgeschrieben/angepasst werden, insofern notwendig.

Es ist in keinem Fall die Absicht, den Verkehrsunternehmen Aufgaben zuzuordnen, welche Sie nicht leisten können bzw. welche Sie nicht vergütet bekommen. Derzeit gibt es noch viele unbekannte Größen und teilweise wenig Erfahrungswerte, welche eine Vertragsgestaltung erschweren. Daher wird der Vertrag bei neuen Erkenntnissen aus der später folgenden operativen Umsetzung fortgeschrieben und angepasst.

Dieser Gestattungsvertrag gilt explizit nur für Fahrzeuge und Zählsysteme, welche über den Rahmenvertrag des Clusters Tübingen+ ausgestattet werden. Für Bestandssysteme, anderweitig beschaffte Systeme oder bordrechnergesteuerte Systeme müssen separate Vereinbarungen getroffen werden, welche sich im Grundsatz an den Anforderungen aus diesem Gestattungsvertrag orientieren können.

2. Allgemeines

Der Auftraggeber beschafft die Komponenten für die automatische Fahrgastzählung und bedient sich eines Dienstleisters, der den Einbau auf Kosten des Auftraggebers in die Fahrzeuge vornimmt und alle weiteren Schritte der korrekten Bereitstellung von Zähldaten aus den Fahrzeugen begleitet. Der Auftragnehmer gestattet den Einbau von automatischen Fahrgastzählsystemen in den auf dem Konzessionsgebiet eingesetzten Fahrzeugen, räumt dem vom Auftraggeber beauftragten Dienstleister die Möglichkeit ein, auf einem Betriebshof des Auftragnehmers die Einbauarbeiten mit notwendigem Zeitbedarf durchführen zu lassen und übernimmt die im Folgenden beschriebenen Aufgaben.

Der Einsatz von AFZS bringt komplexe technische und organisatorische Prozesse und Abläufe mit sich, die permanent zu kontrollieren und zu steuern sind. Aus diesem Grund ist eine klare und dauerhafte Kommunikation zwischen dem Auftraggeber, dem Auftragnehmer (hier Werkstatt und Fahrzeugdisposition) und dem AFZS-Dienstleister Grundvoraussetzung für eine flächendeckend funktionierende Fahrgastzählung.

Die Auswahl der Fahrzeuge für die Ausrüstung mit AFZS erfolgt durch den Auftraggeber in Abstimmung mit dem Auftragnehmer mit dem Ziel, eine flächendeckende Fahrgastzählung gemäß „Anforderungskatalog AFZS“ des Landes Baden-Württemberg auf allen Umläufen zu gewährleisten. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber hierfür detaillierte Fahrzeuglisten zur Verfügung und aktualisiert diese unaufgefordert bei jeder Veränderung des Fuhrparks, mindestens aber einmal jährlich.

In Absprache mit dem vom Auftraggeber festgelegten AFZS-Lieferanten werden die betroffenen Fahrzeuge zum vereinbarten Einbauzeitpunkt für die entsprechenden Arbeiten auf einem Betriebshof des Auftragnehmers bereitgestellt. Das Fahrzeug soll an einem trockenen und überdachten Standort mit Stromanschluss bereitgestellt werden. Die Koordinierung der Termine erfolgt durch den AFZS-Lieferanten bzw. dem seinerseits eingesetzten Unterauftragnehmer direkt mit dem Verkehrsunternehmen. Der Einbau muss insbesondere zu gewöhnlichen Arbeitszeiten an Werktagen (Mo-Sa zwischen 08 - 17 Uhr) ermöglicht werden. Eine Limitierung der Montagezeiten auf ausschließlich Ferientage, die Wochenenden oder die Nächte kann nur bei begründbaren Härtefällen erfolgen. Wenn notwendig soll der Einbau auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten an den Betriebshöfen ermöglicht werden.

Sollte es zum Zwecke des Einbaus erforderlich werden, dass temporär Fahrzeuge eingesetzt werden, welche die vertraglich festgelegten Qualitätsanforderungen an

das Fahrzeugmaterial nicht erfüllen, ist dies gestattet. Der Auftraggeber ist über den geänderten Fahrzeugeinsatz im Vorfeld (min. ein Werktag im Voraus) schriftlich in Kenntnis zu setzen.

Im Falle von geplanten Fahrzeugbeschaffungen berücksichtigt der Auftragnehmer Vorgaben des Auftraggebers bzgl. Vorrüstung und Bereitstellung von Fahrzeugsignalen. Er informiert den Auftraggeber über AFZS-relevante Fahrzeugbestellungen, damit abgestimmt werden kann, ob die Fahrzeuge werksseitig mit einer AFZS-Vorbereitung, entsprechender AFZS Verkabelung oder sonstiger AFZS-Ausrüstung ausgestattet werden können und sollen. Insofern notwendig und vom Auftraggeber gewünscht, unterstützt der AFZS-Lieferant bei der Konfiguration oder Bestellung von Teilvorrüstung der Fahrzeuge und der Auftraggeber übernimmt die möglichen Mehrkosten. Im Falle von Elektrobussen soll der Einbauort der Dachantenne vorab einvernehmlich zwischen Fahrzeughersteller und AFZS-Lieferant festgelegt und ggf. die Antenne durch den Fahrzeughersteller installiert werden.

2.1 Anforderung an den Auftragnehmer

2.1.1 Ansprechpartner und Kompetenzen

Vor AFZS-Betriebsaufnahme sind vom Auftragnehmer kompetente Ansprechpartner (Hauptansprechpartner und Stellvertreter) für die Bearbeitung des Themenblocks AFZS aus der Werkstatt und aus der Fahrzeugdisposition zu nennen. Die genannten Mitarbeiter sollen zu folgenden Arbeitsschritten in der Lage sein:

- Erste grobe selbstständige Fehleranalyse anhand einer vom Auftraggeber bereitgestellten Anleitung nach Aufforderung durch Auftraggeber
- Wahrnehmung von Terminen zur Fernwartung zwischen AFZS-Dienstleister und Auftragnehmer, siehe 2.2
- Spannungsversorgung der Geräte prüfen
- Kabel und Steckverbindungen auf Funktionalität prüfen
- Überprüfung der SIM-Karte des Zentralgeräts
- Aus- und Einbau des Zentralgeräts
- Aus- und Einbau der Zählsensoren unter Fernanleitung des AFZS-Dienstleisters

Um die Auftragnehmer zu den genannten Tätigkeiten in die Lage zu versetzen, bietet der Auftraggeber kostenlose Schulungen durch den AFZS-Dienstleister an.

2.1.2 Schulung

Die vom Auftragnehmer benannten Ansprechpartner stehen im engen Austausch mit dem Auftraggeber bezüglich der korrekten Funktionsweise der verbauten AFZS. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers sind diese Mitarbeiter dazu verpflichtet, sich zusammen mit dem Auftraggeber über die verbauten Zählgeräte, deren Funktionsweise sowie des AFZS-Ökosystems fortzubilden. Ziel ist dabei, dass eine fahrzeugseitige Fehlerbehebung bezüglich der verbauten AFZS möglichst eigenständig und zeitnah zwischen Auftragnehmer und dem Lieferanten der AFZS stattfindet.

2.1.3 Zuständigkeiten im Rahmen des AFZS

Aufgabe/Tätigkeit	Verantwortlichkeit		
	Auftragnehmer	Auftraggeber	AFZS-Dienstleister
Einbau AFZS-Komponenten	M	B	D
Bereitstellung Fahrzeuge für Einbau	D	B/I	M/I
Nachrüstung vorhandener Fahrzeuge	M	I	D
Bereitstellung der Fahrzeuge für Wartung / Reparatur	D	B/I	M
Wartung/Reparatur	D/M	B/I	D/M
Reinigung/Pflege	D	B/I	
Störungsmeldung an AFZS-Dienstleister	M	D	
Kalibrierung/Wartung/Reparatur	M	B/I	D
Fahrzeugdisposition für def. Fahrten	D	B	
Sicherstellung Hardwarefunktionalität	M/D	B/I	D
Sicherstellung Datenfluss	M	B	D

Legende: B = Beauftragt, D = Durchführung, M = Mitarbeit, I = wird informiert

2.2 Fehleranalyse und -behebung

Die Feststellung einer Störung erfolgt grundsätzlich zentral beim Auftraggeber durch Analyse der Daten. Sobald der Auftragnehmer eine Störung erkennt, hat dieser den Auftraggeber über die Art und den Zeitpunkt des Auftretens zu informieren. Die Fehleranalyse und -behebung erfolgt bei den zentral vom Auftraggeber beschafften Systemen zunächst zentral durch den Auftraggeber durch die Möglichkeiten der Ferndiagnose und Fernwartung. Bei bordrechnergesteuerten oder anderen durch

den Auftragnehmer beschafften Systemen erfolgt die Feststellung der Störung, Ferndiagnose und Fernwartung durch den Auftragnehmer, welcher den Auftraggeber über alle Schritte informiert und die Fehlerbehebung mindestens in gleicher Qualität wie im Folgenden beschrieben selbständig koordiniert.

Gelingt dies nicht, etwa weil das Fahrzeug nicht online geht oder die Ursache nur am Gerät geprüft werden kann, greifen die folgenden Regelungen:

Die Fehleranalyse- und Behebung findet nach Hinweis durch den Auftraggeber in einem ersten Schritt selbstständig durch den Auftragnehmer statt. Ein solcher Auftrag zur Fehleranalyse- und Behebung ist durch den Auftragnehmer idealerweise innerhalb von drei Werktagen (Mo-Fr), spätestens aber innerhalb von fünf Werktagen (Mo-Fr) nach Meldung durch den Auftraggeber umzusetzen. Auf Nachfrage des Auftragnehmers und nach Ermessen des Auftraggebers über die Dringlichkeit, Verfügbarkeit und Komplexität können entsprechende Auftragsbearbeitungsfristen verlängert werden.

Die selbstständige Fehleranalyse des Auftragnehmers gliedert sich in folgende Schritte:

- Sichtprüfung und Prüfung der Steckverbindungen, ggf. Reinigung der Sensor-Oberflächen
- Ggf. Herstellen einer Verbindung/Auswertung über eine Diagnosehardware- oder Software (bspw. durch das Setzen eines Diagnose-Sticks) und Übertragung der Daten an den Auftraggeber oder Dienstleister.
- Ggf. Gerätetausch

Falls der Fehler durch die oben aufgelisteten Schritte nicht identifiziert bzw. behoben werden konnte, ist es Aufgabe des Auftragnehmers (nach Rücksprache mit dem Auftraggeber), Kontakt mit dem AFZS-Dienstleister aufzunehmen. Der Auftragnehmer vereinbart mit dem AFZS-Dienstleister einen Telefontermin zur Remote-Fehlerbehebung über die Support-Hotline. Auf Seiten des Auftragnehmers muss dazu ggf. ein Laptop und ein mobiles Telefon bereitstehen. Insofern für die ggf. notwendige Verbindung zur AFZS-Technik (bspw. dem Zentralgerät) Kabel, USB Sticks oder ähnliches benötigt werden, stellt der Auftraggeber diese Hilfsmittel einmalig unentgeltlich bereit. Insofern notwendig, muss auf dem Laptop über eine zu installierende Software ein Fernzugriff für den AFZS-Dienstleister ermöglicht werden. Die Remote-Fehlerbehebung findet voraussichtlich direkt im Fahrzeug zwischen dem AFZS-Dienstleister und dem Auftragnehmer statt.

Konnte trotz Remote-Unterstützung des AFZS-Dienstleisters der Fehler nicht behoben werden, so koordiniert der Auftraggeber zusammen mit dem Auftragnehmer einen Service-Einsatz des AFZS-Dienstleisters.

Die Kosten des Remote- sowie des Vor-Ort-Service Einsatzes des AFZS-Dienstleisters trägt der Auftraggeber.

Weiter ist eine regelmäßige Pflege und Reinigung der Oberflächen der Sensoren durch den Auftragnehmer durchzuführen. Die Reinigung sollte bei Bedarf, mindestens aber quartalsweise unter Berücksichtigung der Vorgaben des Herstellers erfolgen.

2.3 Weitere Mitwirkungs- und Meldepflichten des Auftragnehmers

Ausfälle von mit AFZS ausgestatteten Fahrzeugen durch sonstige Reparaturarbeiten sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen, sobald zu erwarten ist, dass das betreffende Fahrzeug nach 10 Werktagen nicht wieder einsatzbereit ist. Konkrete Gründe für einen Ausfall, der voraussichtlich länger als 10 Werktage dauert, sind dem Auftraggeber zu melden.

Umbaumaßnahmen an den mit AFZS ausgerüsteten Fahrzeugen sind vom Auftragnehmer vor dem Umbau mit dem AFZS-Dienstleister und dem Auftraggeber abzusprechen. Bei der Aus- oder Nachrüstung von Fahrzeugen mit anderen Komponenten, die direkt oder indirekt mit dem Bordrechner oder der Netzwerktechnik verbunden werden, ist sicherzustellen, dass es nicht zu Konflikten mit den AFZS-Komponenten kommt (fehlende Portweiterleitung, Firewall-Probleme, IP- Adressen-Konflikte u.a.). In jedem Falle ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, mögliche Auswirkungen im Vorfeld mit dem AFZS-Dienstleister und dem Auftraggeber abzustimmen, um mögliche negative Auswirkung auf die AFZS-Komponenten (Dejustierung der Zählsensoren, Netzwerkfehler, Spannungsversorgung etc.) zu vermeiden.

Außerbetriebsetzung, Verkauf oder Verlegung eines mit AFZS ausgestatteten Fahrzeugs ist dem Auftraggeber ebenfalls anzuzeigen.

2.4 Anforderung an die Fahrzeugdisposition

Alle fahrplanmäßigen Fahrten des Linienverkehrs müssen entsprechend dem gültigen Anforderungskatalog „Automatische Fahrgastzählung“ des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg regelmäßig und wiederkehrend erhoben werden. Um diese vom Land vorgegebenen Erhebungsumfang zu erfüllen, setzt der Auftragnehmer seine mit AFZS ausgestatteten Fahrzeuge grundsätzlich rotierend

ein und versucht den Erhebungsumfang ohne Mitwirkungsbedarf des Auftraggebers zu erfüllen. Ist ohne das Eingreifen des Auftraggebers ein nicht-Erreichen des vorgegebenen Erhebungsumfangs zu erwarten, setzt der Auftragnehmer nach Rücksprache die Fahrzeuge gezielt auf den vom Aufgabenträger gewünschten Linien und Fahrten (Umläufen) ein. Der Auftragnehmer stellt in diesem Zusammenhang alle notwendigen Informationen bereit und wirkt federführend bei der optimalen Einsatzplanung mit.

Für den Fall eines nötigen Service-Einsatzes stellt der Auftragnehmer sicher, dass die Fahrzeuge zum vereinbarten Termin bereitstehen und zugänglich sind.

2.5 Nachrüstung von Fahrzeugen mit AFZS und sonstige Techniker-Einsätze des AFZS-Dienstleisters

Fahrzeuge sind nach Möglichkeiten des Auftragnehmers so herzurichten, dass eine möglichst unkomplizierte Nachrüstung der AFZS-Komponenten erfolgen kann: So werden bspw. am Einbauort des Zentralgeräts oder im Türbereich separate Tür-offen-Signale von allen Türen benötigt. Das Tür-offen-Signal muss schon bei beginnender Türöffnung schalten und erst dann wieder ausgeschaltet werden, wenn die jeweilige Tür komplett geschlossen ist. Das Tür-offen-Signal muss auch bei ausgeschalteter Zündung zur Verfügung stehen. Bei zweiflügeligen Türen ist sicherzustellen, dass das Tür-offen-Signal auch dann schaltet, wenn nur ein Flügel geöffnet ist.

Der Auftragnehmer achtet darauf, dass das Zentralgerät durch den AFZS-Dienstleister an einer gut zugänglichen Stelle installiert wird. Hier bietet sich das NT-Fach über dem Fahrerarbeitsplatz an. Bei der Bestellung neuer Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass für das Zentralgerät entsprechender Platz vorhanden ist. Bei der Bestellung neuer Fahrzeuge beachtet der Auftragnehmer die Angaben des AFZS-Lieferanten bzgl. der Fahrzeugsignale und der Einbauorte im Türbereich.

Bei der Montage der Zählsysteme durch den AFZS-Lieferanten prüft der Auftragnehmer unverzüglich, ob die Kabel und Sensorausschnitte fachmännisch verlegt und sauber hergestellt wurden, keine Beschädigungen durch den AFZS-Dienstleister entstanden sind und dass das Fahrzeug sauber übergeben wurde.

Auffälligkeiten oder etwaige Beschädigungen am Fahrzeug, die durch den AFZS-Lieferanten bzw. dessen Unterauftragnehmer entstanden sind, werden vom Auftragnehmer unverzüglich beim Auftraggeber gemeldet.

Sobald die Systemkomponenten im Fahrzeug installiert sind, erfolgt eine Funktionsprüfung durch den AFZS-Lieferanten. Die Funktionsprüfung umfasst die

Prüfung aller Fahrzeugsignale, das Hoch- und Herunterfahren des Zählsystems, die Kommunikation mit den Sensoren, die Überprüfung der Zählfunktion, die Datenübertragung zum Server sowie die Erreichbarkeit des AFZ-Systems „remote“ per Mobilfunk. SIM-Karten und Mobilfunkverträge liegen in der Verantwortung des AFZS-Lieferanten und werden entsprechend mitgeliefert.

Der AFZS-Lieferant bzw. dessen Unterauftragnehmer dokumentiert Einbau und Inbetriebnahme in einem technischen Abnahmeprotokoll und einem ausführlichen Inbetriebnahmeprotokoll.

Anschließend folgt je Fahrzeug ein ca. zwei- bis vierwöchiger Probetrieb des AFZS im regulären Linienbetrieb, in dem Daten gesammelt und vom Auftraggeber bzw. AFZS-Lieferanten analysiert werden. Werden in den Daten Auffälligkeiten erkannt, nimmt der AFZS-Lieferant eine Überprüfung und Nachbesserung vor. Der Auftragnehmer unterstützt dabei soweit nötig.

Schließlich erklärt der AFZS-Lieferant das Zählsystem als betriebsbereit für den Regelbetrieb und die anschließende Testierung der Zählgenauigkeit.

Techniker-Einsätze zur Fehlerbehebung oder zur Nachrüstung ganzer Zählsysteme werden durch den Auftraggeber zwischen AFZS-Dienstleister und Auftragnehmer koordiniert. Dabei stellt der Auftragnehmer die jeweiligen Fahrzeuge zur Verfügung; die Fahrzeugdisposition ist entsprechend anzupassen und Ersatzfahrzeuge sind einzusetzen (diese dürfen in diesem Ausnahmefall von verkehrsvertraglichen Qualitätsstandards abweichen, insofern notwendig). Pro Jahr und Fahrzeug ist ein Tag für die Wartung sowie Kalibrierung der Komponenten einzuplanen.

Auf Wunsch des Auftraggebers ist vom Auftragnehmer jedes Fahrzeug von innen und außen pro geöffneten Tür zu fotografieren. Weiter sind die Einstiegsbreiten und -höhen aller Türen zu messen, wenn sie nicht aus den Unterlagen der Fahrzeugbestellung hervorgehen. Bilder und Unterlagen mit den Informationen zu den Türgeometrien sind dem Aufgabenträger für die Einbauplanung und für die Zertifizierung der AFZS zu übergeben.

2.6 Umbauten von AFZS während der Vertragslaufzeit

Muss ein AFZS-System aufgrund eines Unfallschadens des Fahrzeugs in ein Ersatzfahrzeug eingebaut werden, übernimmt der Auftraggeber die Kosten für den Umbau, sofern nicht eine Versicherung (z. B. des Unfallgegners) für die Kosten aufkommt. Bei diesem Umbau verbleiben die Kabel grundsätzlich im alten Fahrzeug.

Sollte ein ausgerüstetes Fahrzeug das Höchstalter gemäß der Fahrzeuganforderungen erreichen, werden die Kosten für den möglichen Umbau in ein neues Fahrzeug vom Auftraggeber übernommen.

Bei Fahrzeugtausch oder Außerbetriebsetzungen, die bereits beim Einbau des AFZS geplant oder später vom Auftraggeber veranlasst sind, übernimmt der Auftraggeber die Kosten für den Umbau. Findet ein Fahrzeugtausch oder eine Außerbetriebsetzung aus sonstigen wirtschaftlichen Gründen während der Konzessionslaufzeit und der Zweckbindungsfrist der Förderung des AFZS statt, so trägt die Kosten für die Umsetzung der AFZS-Komponenten der Auftragnehmer.

2.7 Betriebsablauf

Um einen ordnungsgemäßen Betrieb des Zählsystems zu gewährleisten, dürfen Fahrgäste nur bei eingeschalteter Zündung oder während der konfigurierten Nachlaufzeit einsteigen. Hierbei ist beim Systemstart die Zeit zum Hochlauf des Systems zu berücksichtigen. Das Fahrzeug darf während eines möglichen Fahrgastwechsels nicht komplett stromlos geschaltet werden und das Tür-offen-Signal darf nicht abfallen. Die Nachlaufzeit des AFZS selbst, wird vom AFZS-Lieferanten je nach betrieblichen Anforderungen durch eigene Maßnahmen auf 30 bis 60 Minuten eingestellt. Das AFZS als Ganzes wird dafür ans Dauerplus angeschlossen und zur Nachlaufsteuerung an das Zündungssignal. Sollten Zählergebnisse aufgrund einer fehlenden Spannungsversorgung wiederholt ausgesondert werden, muss das Fahrpersonal erneut durch den Auftragnehmer angewiesen werden.

2.8 Fahrplandaten

Netz- und Fahrplandaten werden grundsätzlich über die Verkehrsverbünde in das Hintergrundsystem eingespielt. Die Fahrplandaten sind dabei vom Auftragnehmer situationsbedingt (insofern notwendig wöchentlich) bezogen auf das aktuelle Geschehen (z. B. veränderte Linienwege durch Baustellen) anzupassen und dem Verbund im geforderten Format und mit allen notwendigen Informationen bereitzustellen (parallel zur Aktualisierung in den Bordsystemen der Fahrzeuge). Darüber hinaus ist es wichtig, dass die tatsächliche Betriebsdurchführung dem Fahrplan entspricht. Kommt es hier zu größeren Abweichungen, kann das Hintergrundsystem die Zählfahrt keiner Fahrplanfahrt zuordnen. Das System wird dementsprechend die Zählfahrt verwerfen. Für den Fall, dass Verkehrsleistungen durch einen Subunternehmer des Auftragnehmers durchgeführt werden, so ist es Aufgabe des Auftragnehmers, dass sich das reale Verkehrsgeschehen der

Subunternehmerleistung in dem vom Auftragnehmer gepflegten Fahrplansystem widerspiegelt.

Je nach Fahrzeugumlaufplanung ist es nötig, dass sich mögliche Durchbindungen einzelner Linien auch in den Fahrplandaten widerspiegeln. Besteht zwischen zwei Fahrtnummern verschiedener Linien, bei Treffpunkthaltestellen, Ringlinien oder Schleifenfahrten planmäßig die Möglichkeit, dass Fahrgäste sitzen bleiben, so muss diese Information zwingend in den Fahrplanexporten enthalten sein.

2.9 Weitergabe von IBIS bzw. IBIS-IP Informationen an das Zentralgerät

Insofern der Bordrechner aussagekräftige Ortungsinformationen an das AFZS-Zentralgerät liefern kann, genehmigt der Auftragnehmer den Abruf dieser Informationen. Dazu zählen insbesondere:

Linie, Haltestellennummer, Haltestellenname, Kurs, Ziel und Richtung

Der Auftragnehmer unterstützt bei der Einbauplanung durch Bereitstellen der Informationen:

- Art der Bordsysteme (IBIS oder IBIS-IP)
- Ort der Anschlüsse (IBIS Sternpunkt bzw. Switch)
- Hersteller und Typbezeichnung des datenliefernden Bordrechners / Fahrscheindruckers
- Wenn möglich Nummern der versorgten IBIS-Telegramme bzw. der versorgten Inhalte im Passenger Information Service

3. Vergütung des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer erhält für die im Rahmen dieser Vereinbarung anfallenden Tätigkeiten und Verpflichtungen eine monatliche Servicepauschale von 2,50 EUR je verbautem Sensor, mindestens jedoch 5,00 EUR je Fahrzeug.

- Die Pauschale von 2,50 EUR je Sensor und Monat deckt alle Serviceleistungen im Umfang von 30 Minuten pro Jahr ab.
- Die Pauschale von 5,00 EUR je Monat und Fahrzeug (bei nur einem Sensor) deckt alle Serviceleistungen im Umfang von 60 Minuten pro Jahr ab.

Darüber hinausgehende Arbeiten werden durch den Auftragnehmer gesondert mit entsprechendem Nachweis in Rechnung gestellt und vom Auftraggeber erstattet. Grundlage für die Abrechnung sind 68,50 EUR pro Lohnstunde, oder eine Kilometervergütung von 0,50 EUR pro km für PKW und 1,50 EUR pro km für Busse.

Alle genannten Vergütungssätze beziehen sich auf das Jahr 2026 und verstehen sich netto zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Vergütungssätze werden ab dem Jahr 2027 jährlich gemäß dem BW-Index fortgeschrieben.

Diese Regelung gilt explizit nur für Sensoren und Fahrzeuge, welche über den Rahmenvertrag des Clusters Tübingen+ ausgestattet wurden. Für Bestandssysteme, anderweitig beschaffte Systeme oder bordrechnergesteuerte Fahrgastzählsysteme gibt es grundsätzlich keine Servicepauschale in dieser Form (im Einzelfall können gesonderte Regelungen getroffen werden).

4. Datennutzung der AFZS-Geräte

Die mit den AFZS-Geräten erfassten Daten stehen ausschließlich dem Auftraggeber zu. Dieser hat das Recht die Daten an Dritte weiterzugeben oder Nutzungsrechte (wie z.B. an den Auftragnehmer) einzuräumen. Der Auftragnehmer hat während der Laufzeit dieser Vereinbarung das Recht, die Daten im Rahmen der täglichen Arbeit auszuwerten und für sich zu nutzen. Die dadurch erhaltenen Daten sind streng vertraulich. Der Auftragnehmer darf die erhaltenen Daten nur dann an Dritte weitergeben, wenn der Auftraggeber dies explizit gestattet. Nach Laufzeitende sind die Daten von dem Auftragnehmer grundsätzlich vollständig zu löschen. Die Daten dürfen anschließend ausschließlich vom Auftraggeber (oder durch Ihn ausgewählte Dritte) weitergenutzt werden.

5. Laufzeit und Eigentum der Hardware

Die Laufzeit dieser Zusatzvereinbarung endet mit dem Ende der Linienkonzession. Eigentümer der AFZS-Hardware ist der Auftraggeber, welcher die Besitzverhältnisse während der Konzessionslaufzeit an den Auftragnehmer überträgt. Nach Laufzeitende der Konzession ist der Auftragnehmer, falls nicht abweichend mit dem Auftraggeber schriftlich vereinbart, dazu verpflichtet, die Besitzansprüche an der im Fahrzeug verbauten AFZS-Hardware gegenüber dem Auftraggeber aufzugeben, sofern die Geräte eine Betriebslaufzeit von zehn Jahren noch nicht erreicht haben. Die AFZS-Hardware (Sensoren und Zentralgerät) ist vom Auftragnehmer auszubauen und dem Auftraggeber zu übergeben. Kabel, Antennen und Halterungen können im Fahrzeug verbleiben und der Auftraggeber stellt Abdeckplatten für die Sensorausschnitte bereit.

Sofern Fahrzeuge nach dem Laufzeitende der Konzession in einem anderen Konzessionsgebiet des Auftraggebers (oder ggf. woanders in Baden Württemberg) eingesetzt werden, kann die Hardware für die Dauer dieses Einsatzes auf Wunsch

des Auftraggebers im Fahrzeug verbleiben und erst danach übergeben werden. Für diesen Fall wird die vorliegende Vereinbarung bis zum Zeitpunkt der Übergabe der oben genannten Komponenten an den Auftraggeber verlängert. Das Besitzverhältnis verbleibt während dieser Zeit vorübergehend beim Auftragnehmer. Sollte es zu einer Abbestellung eines ausgerüsteten Fahrzeugs innerhalb des laufenden Konzessionszeitraums kommen, gelten in Bezug auf die Besitzansprüche, den Ausbau und die Übergabe der AFZS-Hardware, dieselben Regelungen wie nach dem planmäßigen Laufzeitende der Konzession.

6 Datenschutz

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei allen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Betrieb, der Wartung und der Nutzung der Fahrgastzählsysteme die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie das Landesdatenschutzgesetz Baden-Württemberg (LDSG BW), einzuhalten.

Insbesondere gilt:

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sämtliche durch ihn oder durch von ihm beauftragte Dritte verarbeiteten personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der Zweckbindung dieser Vereinbarung verarbeitet werden.

Der Auftragnehmer trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen (TOM) gemäß Art. 32 DSGVO, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.

Der Auftragnehmer verpflichtet alle mit der Verarbeitung betrauten Personen schriftlich auf das Datengeheimnis gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. b DSGVO.

Eine Weitergabe von Daten an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Wahrnehmung von Betroffenenrechten (z. B. Auskunft, Löschung) sowie bei der Erfüllung von Meldepflichten gegenüber Aufsichtsbehörden.

Nach Beendigung der Vertragslaufzeit sind seitens des Auftragnehmers alle gespeicherten Daten, die im Zusammenhang mit dem AFZS stehen, vollständig und datenschutzkonform zu löschen, sofern keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht. Ein entsprechender Nachweis ist dem Auftraggeber unaufgefordert vorzulegen.

Der Auftragnehmer stimmt dem Einbau von infrarot- oder videobasierter Sensorik in den Fahrzeugen zu. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die eingesetzten Systeme

datenschutzkonform betrieben werden und keine personenbezogenen Bilddaten gespeichert oder ausgewertet werden, sofern dies nicht ausdrücklich gesetzlich erlaubt oder erforderlich ist.

Zur Erfüllung der Informationspflichten gemäß Art. 13 DSGVO verpflichtet sich der Auftragnehmer, an allen mit AFZS ausgestatteten Fahrzeugen (insbesondere bei videobasierter Sensorik) gut sichtbar Hinweise zur automatisierten Fahrgastzählung anzubringen. Diese Hinweise erfolgen in Form von Aufklebern, die auf die Erhebung von Daten (durch videobasierte Sensorik) hinweisen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie einen Verweis auf weiterführende Informationen (z. B. über einen QR-Code oder eine Webadresse) enthalten. Die Gestaltung und der Inhalt der Aufkleber werden vom Auftraggeber bereitgestellt. Der Auftragnehmer bringt die Aufkleber vor Inbetriebnahme des Systems an den vorgesehenen Stellen im Fahrzeug an und stellt deren Lesbarkeit dauerhaft sicher.

7 Haftung

Schäden an den AFZS-Geräten, die nachweislich durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder selbstverschuldete Unfälle des Auftragnehmers resultieren, sind durch den Auftragnehmer bzw. dessen Versicherung abzuwickeln. Sollten das AFZS-Gerät bzw. einzelne Komponenten nicht mehr einsatzfähig sein, so sollen diese eigenständig durch den Auftragnehmer beim AFZS-Lieferanten beschafft werden. Die hierdurch entstehenden Kosten werden nicht durch den Auftraggeber übernommen. Sollte durch vorsätzliches Handeln (bzw. nicht Handeln) des Auftragnehmers oder durch anderweitige vermeidbare Pflichtverletzungen ein finanzieller Schaden beim Auftraggeber erfolgen (z.B. geringere Mittelbereitstellung durch das Land aufgrund fehlender Daten), so kann der Auftraggeber Schadenersatzansprüche gegenüber dem Auftragnehmer geltend machen.

8. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen gültig, soweit der Vereinbarungszweck nicht dadurch insgesamt gefährdet wird. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.